

Statuten des Vereins Spitex Sennwald

(Gültig ab Beschluss an der Vereinsversammlung vom 25. März 2014)

Name und Sitz

ART. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Spitex Sennwald“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in der Gemeinde Sennwald.

Zweck

ART. 2 ZWECK

¹Der Verein bietet Spitex-Dienstleistungen in der politischen Gemeinde Sennwald an. Er fördert die ganzheitliche Betreuung, Pflege und Vorsorge im ambulanten Gesundheitswesen.

²Er pflegt die Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde, der Ärzteschaft, den Ärztenetzwerken, anderen ambulanten Gesundheitsdienstleistern, den Spitälern, den Heimen, den Institutionen der Gesundheitsvorsorge, den Versicherern sowie mit anderen Spitex-Organisationen und kann Vereinbarungen abschliessen. Er kann Aktivitäten zur Prävention durchführen oder sich an solchen beteiligen.

³Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Mitgliedschaft

ART. 3 MITGLIEDER

Mitglieder können natürliche Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Sennwald oder juristische Personen werden.

ART. 4 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

¹Die Zahlung des Mitgliederbeitrages gilt als Beitrittserklärung; der Vorstand kann jedoch die Aufnahme ohne Begründung verweigern.

²Ein Mitglied kann jederzeit austreten. Als ausgetreten gilt zudem, wer den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.

³Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Grundangabe ausschliessen.

Organisation

ART. 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

ART. 6 AUFGABEN

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

²Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Wahl oder Abberufung des Vorstandes, seines Präsidiums sowie der Revisionsstelle
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie allfällige Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages innerhalb des in Art. 17 festgelegten Rahmens
- Entlastung der Organe
- Erlass von allgemein verbindlichen Reglementen oder Vereinbarungen mit Auswirkungen für die Vereinsmitglieder
- Statutenrevision
- Fusionen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

ART. 7 ZEITPUNKT

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende Juni statt.

²Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn eine vorausgehende Mitgliederversammlung oder der Vorstand sie beschliessen, sowie wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen.

ART. 8 EINBERUFUNG

¹Zur Mitgliederversammlung wird wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden schriftlich oder per Inserat in der Lokalzeitung eingeladen.

²Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens Ende Februar des Jahres in dem die Mitgliederversammlung stattfindet schriftlich und mit Begründung einzureichen.

ART. 9 BESCHLUSSFASSUNG

¹Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

²Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

³Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt offen, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Fusionen und Vereinsauflösung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu geben.

B. Vorstand

ART. 10 ZUSAMMENSETZUNG

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig.

²Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für vier Jahre. Sie bezeichnet den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Vorstand selber.

ART. 11 AUFGABEN

¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er legt die Ziele, die Geschäftsgrundsätze und die Organisationsstruktur fest.

²Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse
- Abschluss/Auflösung von Anstellungsverträgen und der erforderlichen Versicherungen
- Erlass von Pflichtenheften
- Erlass von internen Reglementen/Vereinbarungen (z.B. Personal- und Geschäftsreglemente etc.)
- Legt die Zeichnungsberechtigung gegen aussen fest.
- Verweigerung der Aufnahme von Mitgliedern oder Ausschluss (siehe Art. 4 dieser Statuten)
- Alle übrigen Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

ART. 12 ZEITPUNKT/EINBERUFUNG

¹Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten oder zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

²Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

ART. 13 BESCHLUSSFASSUNG

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.

²Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

C. Revisionsstelle

ART. 14 WAHL

¹Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen.

²Die Revisionsstelle wird für 4 Jahre gewählt und muss von Vorstand unabhängig sein. Wiederwahl ist zulässig.

ART. 15 AUFGABEN

Die Revisionsstelle prüft nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Jahresrechnung, den Vermögensausweis und die Geschäftsführung und verfasst zuhanden der

ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der geprüften Unterlagen.

Mittel / Finanzen

ART. 16 FINANZIERUNG

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus dem Dienstleistungserlös, den Mitgliederbeiträgen, Vermögenserträgen, freiwilligen Zuwendungen sowie Beiträgen der politischen Gemeinde gemäss Leistungsvereinbarung.

ART. 17 MITGLIEDERBEITRÄGE

¹Die Jahresbeiträge für die Mitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 100.--.

²Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Vereinsjahr

ART. 18 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen

ART. 19 FUSION/AUFLÖSUNG

¹Die Mitgliederversammlung kann mit einem Beschluss, welcher zwei Drittel aller gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, die Fusion oder Auflösung des Vereins beschliessen.

²Sowohl bei Fusion wie auch bei Auflösung wird das vorhandene Vermögen der politischen Gemeinde Sennwald zugeführt. Diese bestimmt anschliessend in eigener Kompetenz über die weitere Verwendung.

ART. 20 INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen der Spitex Sennwald vom 4.5.2000 und treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 25. März 2014 in Kraft.

9466 Sennwald, 25. März 2014

Der Präsident¹:

Der Aktuar:

¹ Legaldefinition: Alle männlichen Personenbezeichnungen beziehen sich selbstverständlich auch auf weibliche Personen.